

RGW BÜCHERREVISION GMBH D 20095 HAMBURG MÖNCKEBERGSTRASSE 11

IDW Akademie GmbH

WP/StB Dr. Norbert Breker

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Alexandra Gabriel

Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

TELEFON: 0049/40/30 95 12 - 0

TELEFAX: 0049/40/30 95 12 - 11

E-MAIL: taxaudit@RGWHamburg.de

INTERNET: www.RGWHamburg.de

UST-ID: DE164980788

TEILNAHME QUALITÄTSKONTROLLE
§ 57a WPO, QK/Q-150900500

PEER REVIEW PREFER

Hamburg, 16. den September 2008

18.9.08 J.V.

Seminar in Düsseldorf am 12. September 2008, Inhalt, Organisation

Sehr geehrte Kollegin Gabriel, sehr geehrter Kollege Dr. Breker,

Neben diversen anderen Fachthemen stellten Sie den Entwurf des IDW-Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES 7) vor. Dieser Teil Ihrer Berufsarbeit wie auch sämtliche anderen Themen blieben nicht generell unwidersprochen, doch zeigten diese Reaktionen auch, wie gut Ihre Themenauswahl war und wie hoch das Interesse des Berufsstandes an Ihrer, der Arbeit unserer Interessenvertretung ist.

Dies wurde auch durch den vollständig belegten Veranstaltungssaal dokumentiert, wobei etwa ein Dutzend noch nicht abgeholte Unterlagenordner vorn am Eingangstisch belegten, dass Sie diesen Raum schon im Vorhinein leider deutlich überbelegt hatten, sodass das Ausharren über einen ganzen Tag nicht zur reinen Freude wurde. Die Tatsache, dass doch über zwei Drittel der Teilnehmer bis zum Schluss der Veranstaltung blieben, spricht wiederum sehr für Ihre gute Themenauswahl.

Der Unterzeichner hatte sich mehrfach zu Wort gemeldet, so u.a. zu der Thematik Ihrer verschärften Erstellungsgrundsätze für Jahresabschlüsse, welche die 13.000 WP/StB schließlich

in Konkurrenz zu den etwa 70.000 Steuerberatern abgeben. Hier gab es sicherlich den größten Widerstand im Kreise Ihrer Mitglieder, welche Sie nach außen vertreten wollen, in der Bescheinigung zu Auftragsart 1. So war der Stein des Anstoßes Ihre Erläuterung dieser Auftragsart der Erstellung ohne Beurteilungen auf der Seite 2, Folie 4 Ihres Skriptes. Unter Rekurrenz auf das Urteil des Kammergerichtes vom 17.11.2006-13 U 16/06 verwiesen Sie auf eventuell zukünftig zu judizierende Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer, abgeleitet von einem klaren Verstoß eines Steuerberaters gegen AStG und AO-Vorschriften, und wollen somit die Wirtschaftsprüfer verpflichten, bei „... vorliegenden offensichtlichen Anhaltspunkten...“ nachzugehen, sofern sich hieraus Zweifel ergeben können. Weiter wollen Sie die Berufskollegen verpflichten, auf „... als Sachverständige aufgefallene Unrichtigkeiten... hinzuweisen“.

Nach den Kammermitteilungen ist dieses Urteil mittlerweile auch im Gerling aktuell, Nr. 5, September 2008, auf den Seiten 168 bis 171 veröffentlicht.

In der Begründung gibt das Kammergericht sicherlich auch Sätze von sich, welche nahtlos auf den Wirtschaftsprüfer anzuwenden sind, doch verweisen wir auf die Leitsätze, wo ganz deutlich auf „Auslandsbezug, Doppelbesteuerungsabkommen, Begriff der Betriebstätte“ verwiesen wird. Sämtlich steuerliche Fachbegriffe.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fraglich, wenn Sie nun quasi als Vertreter des Berufsstandes, sozusagen als Selbstkasteiung vorgeben, dieser Berufsstand würde automatisch bei jeder von ihm auftragsgemäß nur erstellten und nicht geprüften Steuerbuchhaltung automatisch das gesamte HGB inklusive der Insolvenzordnung als Parallelgesetz beachten und anwenden.

Dieses Ansinnen mag vielleicht im Einzelfall mehr als gerechtfertigt sein, doch haben wir grundsätzliche Bedenken dahingehend, die Beachtung sämtlicher auch neben dem Handelsrecht liegender Gesetze in die oftmals schlecht bezahlte Buchhaltungsarbeit quasi automatisch mit einzubringen. Fachlich sei an dieser Stelle noch bemerkt, dass sicher eine Zahlungsunfähigkeit nach der neuen 90/10-Regel des Bundesgerichtshofes, Zivilsenat!, einigermaßen nachvollziehbar sein kann. Allerdings ist der oftmals zeitlich vorgelagerte und sachlich deutlich schwerer zu greifende Überschuldungstatbestand, auch judiziert durch den BGH und speziell durch das OLG Naumburg schon vor einigen Jahren, deutlich schwieriger zu handhaben und bedingt unseres Erachtens ein wesentliches Einsteigen in die Buchhaltung, das Geschäftsmo-

dell, die Gesellschaft als solche und erfordert somit einen weit über den eigentlichen Auftrag hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand des Berufskollegen.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Auslegung des Begriffes „vorliegenden offensichtlichen Anhaltspunkten“ letztlich zwar auch von Ihnen vorgenommen wird, doch schlussendlich nicht in Ihren Händen, sondern in den Händen eines Gerichtes liegt, auf welches Sie keinen Einfluss haben.

Lediglich den für den Berufsstand sozusagen gefährlichen Einstieg in eine verkannte Berufspflicht würde Ihre weite Auslegung der Kontrollpflichten des Wirtschaftsprüferkollegen im Falle von simplen, einfachen, beschränkten Buchhaltungsmandaten ohne jede Prüfungspflicht geben. Was denn das zur Entscheidung berufene Gericht dann aus dieser Vorlage macht, entzieht sich Ihrem Einflussbereich.

Wir bitten höflichst, diesen Aspekt Ihrer Tätigkeit in den Gremien zu diskutieren und sodann mit dem Berufsstand zu kommunizieren.

Weiter trug der Unterzeichner als Gestaltungsoption noch vor, dass die gesamte Problematik und eventuell eine direkte Anwendung Ihres EPS 7 dadurch zu vermeiden sei, dass man als WP/Steuerberater eben bewusst keine Handelsbilanz erstellen würde, sondern durch die Bezeichnung: Steuerbilanz sowie die Angabe von Steuernummer und Finanzamt eben klar ersichtlich eine Steuerbilanz erstellen würde.

Dieser Aspekt wurde von Ihnen nicht weiter besprochen. Gegen Ende der Veranstaltung brachten jedoch mehrere Kollegen von uns teilweise akustisch kaum verstandene Gegenargumente, welche leider nicht mehr vertieft werden konnten. Hier ist der Unterzeichner selbstverständlich bereit zuzugestehen, dass über die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und den § 5 Abs.1 EStG grundsätzlich der Steuerberater – rückwärts gedacht – über eine Steuerbilanz auch eine Handelsbilanz zu Handelsbilanzregeln erstellen muss. Dies gilt immer, insofern nicht zwingende steuerliche Regelungen, z.B. bei speziellen Rücklagen oder speziellen Wertansätzen oder steuerlichen Sonderposten ohne einen Rückschlag über die umgekehrte Maßgeblichkeit zu reinen Steuerbilanzen führen.

Ob denn bei einer ausdrücklichen Beschränkung auf die Erstellung einer Steuerbilanz diese „Rückwärtsbrücke“ dazu geeignet ist, einen Wp/Steuerberater via WP-Qualifikation neben

seiner bewusst angewendeten Steuerberatereigenschaft auf die Prüfung von anderen Rechtsvorschriften als die der direkten Steuergesetze zu verpflichten, vermögen wir nicht endgültig zu beurteilen, wurde allerdings am 12. September nicht auch nur andiskutiert.

Da in der Regel ein Blick in das Gesetz hilfreich ist, bitten wir höflich, auch einmal den Unterschied im beruflichen Tätigkeitsfeld der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer zu betrachten. Über die Berufsaufgaben der Wirtschaftsprüfer maßen wir uns natürlich nicht an, hier Ihnen etwas zu erzählen.

An dieser Stelle sei jedoch auf das gesetzlich normierte berufliche Aufgabenfeld der Steuerberater verwiesen, so für den Regelfall definiert in auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz: „Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch... Nr. 2 Die Hilfeleistung bei der Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ...“ Weiter § 32 Abs. 1 StBerG: „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerpraxisgesellschaften leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften des Gesetzes.“ Weiter § 33 Steuerberatungsgesetz, Inhalt der Tätigkeit. Auch hier wird ausschließlich auf Steuergesetze und Steuerbilanzen und steuerrechtliche Beurteilung verwiesen. Schließlich ist der beherrschte Fächerkanon eines Steuerberaters indirekt auch durch § 37 StBerG, die Steuerberaterprüfung festgelegt. In § 37 Abs. 3 Nr. 5 wird als eines von acht Fächern unter der Nr. 5 auch auf das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Insolvenzrecht (letztere in Grundzügen) verwiesen.

Dies sind nach unserer Kenntnis der einzigen Verweise auf z.B. die Insolvenzordnung in dem ganzen Steuerberatungsgesetz.

Auch in der DVStB oder in der BO-StB haben wir keine weiteren Hinweise auf Kenntnisse des Handelsrechtes oder Insolvenzrechtes oder weiterer Vorschriften entdeckt.

Insofern bekräftigen wir noch einmal das Statement des Unterzeichners vor dem gesamten versammelten Kollegenkreis, dass abseits von klaren Fällen der Teilnahme an einer Straftat durch Anstiftung oder Beihilfe, handelsrechtlich auch grob fehlerhafte Buchhaltungen von Steuerberatern zumindest strafrechtlich nicht gegen dieselben ausgelegt werden können.

Dass Sie ein klares Gegenbeispiel ein Urteil des Kammergericht als Anlass genommen haben wollen, hier dem Berufsstand andere Bescheinigungen vorzugeben, ist in unseren Augen

- noch einmal – zumindest eine unglückliche Gewichtung dieses Urteils, da auch das Kammergericht mehrfach ausdrücklich auf steuerliche Fachausdrücke rekurriert hat und der Berufskollege aus Berlin letztendlich seine Mandantschaft auf klare Pflichten nach der AO oder dem AStG nicht hingewiesen hat, bzw. diese Hinweise (leider) nicht genügend dokumentiert hat.

Zusammenfassend hoffen wir, mit diesem Schreiben eine aus Zeitgründen unterbrochene Diskussion sachlich zu Ende geführt zu haben und stehen auch Ihrem Hause sowie den Kollegen selbstverständlich jederzeit für einen vertieften juristischen Gedankenaustausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Weber LL.M.
Geschäftsführer